

Öffentliche Ausschreibung über die Lieferung von 10 Parkscheinautomaten für die Gemeindeparkplätze des Marktes Garmisch-Partenkirchen



Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes</u>	<u>Seite 2</u>
II.	<u>Bewerbungsbedingungen</u>	<u>Seite 3</u>
III.	<u>Eigenerklärung</u>	<u>Seite 7</u>
IV.	<u>Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen</u>	<u>Seite 10</u>
V.	<u>Leistungsbeschreibung</u>	<u>Seite 12</u>
VI.	<u>Berechnungsmatrix</u>	<u>Seite 13</u>
VII.	<u>Angebot</u>	<u>Seite 15</u>
VIII.	<u>Angebotsaufkleber</u>	<u>Seite 20</u>
IX.	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen</u>	<u>Seite 21</u>

Vergabestelle: Markt Garmisch-Partenkirchen Baubetriebshof Unterfeldstr. 10 82467 Garmisch-Partenkirchen	Datum der Versendung:	09.06.2022
	Vergabeart:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
	Angebotsschlussstermin:	
	Datum: 28.06.2022	Uhrzeit: 11.00 Uhr
Zuschlagsfrist endet am: 15.07.2022		

I. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Leistung: Lieferung von 10 Parkscheinautomaten im Gemeindegebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen
--

Dieses Schreiben enthält folgende **Anlagen**:

- die **beim Bieter verbleiben**:

- Bewerbungsbedingungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie Datenschutzbestimmungen

-die **mit dem Angebot zurückzugeben** sind:

- Angebot
- Leistungsbeschreibung
- EVB IT (Unterschrift erforderlich)
- Eigenerklärungen zur Eignung
- Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen (wenn zutreffend)
- Erklärung Bietergemeinschaft (wenn zutreffend)

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Baubetriebshof, Unterfeldstr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen
--

2. Die beigefügten Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

3. Auskünfte werden erteilt, nicht bereitgestellte Vergabeunterlagen können eingesehen werden bei

Markt Garmisch-Partenkirchen, Baubetriebshof, Unterfeldstr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen
--

- zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten:

Fax:08821/910 5377

E-Mail: bauhof@gapa.de

Ansprechpartner: Herr Achtner

- 4.1. Zum Nachweis der Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sind vorzulegen:
- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
 - Eigenerklärungen zur Eignung gemäß Formblatt
 - Einheitliche Europäische Eigenerklärung als vorläufiger Eignungsnachweis
 - angefügte Nachweise
- Bieter, die in einem amtlichen Verzeichnis bzw. der Präqualifizierungsdatenbank PQ-VOB eingetragen sind, müssen lediglich ihre Zugangsdaten bzw. ihre Zertifikatsnummer angeben.
5. Die Vergabe erfolgt nach Losen
- nein
 - ja. Angebote können abgegeben werden
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - für alle Lose
6. Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in einem verschlossenen Umschlag bis zum Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

II. Bewerbungsbedingungen

Bitte beachten Sie, dass Formfehler zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen. Rückfragen zur Leistungsbeschreibung und zum Ausschreibungsverfahren –auch technischer Art– sind ausschließlich schriftlich an vergabe-bauhof@gapa.de zu richten. Abstimmungen mit Dritten werden nicht anerkannt.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen (z.B. Preisabsprachen, Austausch von Angebotsteilen), werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und vollständig auszufüllen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Beachte Bestimmungen § 16 Abs. 2 VOL/A.

3.4 Enthält das Angebot bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz "oder gleichwertig" und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. In der Leistungsbeschreibung wird u.a. Bezug auf nationale

technische Spezifikationen Zulassungen und Normen (z.B. DIN) genommen. Für diese gilt- auch wenn nicht ausdrücklich erwähnt- ausnahmslos der Zusatz „oder gleichwertig“.

Die Gleichwertigkeit ist wie folgt definiert: Technische Bezugssysteme, Spezifikationen, Zulassungen und Normen anderer Staaten der EG werden ebenfalls anerkannt, wenn der Bieter die Abweichungen in seinem Angebot entsprechend kennzeichnet und in einer Übersicht detailliert beschreibt und gegenüberstellt. Die Erklärung ist dem Angebot als Anlage beizulegen.

Sind in der Leistungsbeschreibung Vorgaben mit dem Zusatz „ca.“ versehen, gilt Folgendes:

- + „ca“: Die Vorgabe darf um max. 10 Prozent über- oder unterschritten werden.
- + „bis ca.“: Die Vorgabe darf um max. 10 Prozent über- und beliebig unterschritten werden.
- + „ab ca.“: Die Vorgabe darf um max. 0 Prozent unter- und um max. 10 Prozent überschritten werden. Die Ergebnisse werden mathematisch auf ganze Zahlen gerundet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, nicht zweifelsfrei sind Eintragungen, die unleserlich, überklebt, überlackt, ausgeschabt u.ä. wurden. Sind Korrekturen notwendig, sind die nicht mehr gültigen Eintragungen schwarz oder blau auszustreichen und die neuen darüber oder daneben zu schreiben.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Im Leistungsverzeichnis sind die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur solche Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Prozentsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben jedoch Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.7 Beiliegende AGB des Bieters stellen eine Änderung der Vergabeunterlagen dar und führen zwingend zum Ausschluss.

4 Unterlagen zum Angebot

4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

4.2 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bewerber bzw. Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (formlos) abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist; es ist anzugeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich (im Anschluss an einen Teilnahmewettbewerb) erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Eignungsleihe

- 6.1 Beabsichtigt der Bieter für den Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen, finanziellen, technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch zu nehmen, so muss er eine Verpflichtungserklärung (formlos) dieses dritten Unternehmens vorlegen, um nachzuweisen, dass ihm dessen Kapazitäten tatsächlich zur Verfügung stehen werden.
- 6.2 Für das beanspruchte Unternehmen sind ebenfalls die geforderten Eignungsnachweise zu erbringen.

7 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft mit dem in der "Aufforderung zur Abgabe eines Angebots" genannten Termin ab.

8 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagserteilung erfolgt jeweils auf den Bieter, der das wirtschaftlichste der wertbaren Angebote abgegeben hat. Grundlage hierfür sind die anschließend aufgeführten Kriterien der Bewertungsmatrix. Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Punktzahl. Voraussetzung für die Wertung ist, dass alle im Rahmen der Leistungsbeschreibung gestellten Anforderungen erfüllt sind und ein wertbares Angebot vorliegt.

- Bitte Beachten:

Für den Zuschlag sind im Einzelnen folgende **Kriterien** maßgeblich:

<input checked="" type="checkbox"/> Preis	<input checked="" type="checkbox"/> Zweckmäßigkeit	<input type="checkbox"/> Rentabilität
<input checked="" type="checkbox"/> Qualität	<input type="checkbox"/> Umwelteigenschaften	<input checked="" type="checkbox"/> Kundendienst und technische Hilfe
<input checked="" type="checkbox"/> technischer Wert	<input type="checkbox"/> Betriebskosten	<input checked="" type="checkbox"/> Lieferzeitpunkt, Lieferungs- oder Ausführungsfrist
<input checked="" type="checkbox"/> Ästhetik	<input type="checkbox"/> Lebenszykluskosten	<input type="checkbox"/>

Gewichtung:

Kriterium	Gewichtung in Punkten (max. erreichbare Punkte)
Preis (günstigster Preis erhält höchste Punktzahl und dann absteigend in 20er Schritten)	300
Technische Parameter (Punkte werden nach Leistungsverzeichnis vergeben und laut Berechnungsmatrix errechnet)	675
Gesamtpunktzahl	975

III. Eigenerklärung

Prüfung gemäß § 19 MiLoG

Gemäß § 19 Abs. 4 MiLoG sind öffentliche Auftraggeber ab einer Höhe von 30.000 € vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung über den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einzuholen.

Im Angebot sind daher zwingend von allen Bietern die folgenden Angaben zu machen:

- Rechtsform des Bieters	
- Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde	
- Registergericht oder Genehmigungsbehörde	

<p>Eigenerklärungen zur Eignung</p> <p>Bei Eintragung in das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich ersetzt eine Kopie des Bescheids diese Erklärung.</p> <p>(Auszufüllen sofern von der Vergabestelle angekreuzt)</p>
<p>Bieter (Name, Unternehmen)</p>

<p>Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Angabe von Referenzen</p> <p>Bitte beachten: Angebote ohne drei Referenzen werden von der Wertung ausgeschlossen.</p>		
<p>1. Referenz: Leistung, Auftragswert und Auftraggeber (Ansprechpartner und Telefonnr.)</p>		
<p>2. Referenz: Leistung, Auftragswert und Auftraggeber (Ansprechpartner und Telefonnr.)</p>		
<p>3. Referenz: Leistung, Auftragswert und Auftraggeber (Ansprechpartner und Telefonnr.)</p>		

<input checked="" type="checkbox"/> Mein/ Unser Betrieb ist in folgender Berufsgenossenschaft:		
Bezeichnung:	Mitgliedsnummer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Über mein/unser Unternehmen wurde ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen wurde beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder das Unternehmen ist faktisch zahlungsunfähig.	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Hiermit wird erklärt, dass nachweislich auf keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, ein zwingender Ausschlussgrund (§ 123 Abs. 1 GWB) zutrifft und ob eine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB) oder ein weiterer fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt.</p> <p><input type="checkbox"/> Es liegt keine rechtskräftige Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG wegen einer der folgenden Straftaten bzw. nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten vor (§ 123 GWB):</p> <ul style="list-style-type: none"> § 129 StGB <i>Bildung krimineller Vereinigungen</i> § 129a StGB <i>Bildung terroristischer Vereinigungen</i> § 129b StGB <i>Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland</i> § 89c StGB <i>Terrorismusfinanzierung bzw. Beteiligung an einer solchen Tat</i> § 261 StGB <i>Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte</i> § 263 StGB <i>Betrug</i> § 264 StGB <i>Subventionsbetrug</i> § 299 StGB <i>Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr</i> § 108e StGB <i>Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern</i> §§ 333, 334 StGB <i>Vorteilsgewährung und Bestechung, jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB</i> Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung - <i>Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr</i> §§ 232, 233 StGB <i>Menschenhandel</i> § 233a StGB <i>Förderung des Menschenhandels</i> 		
Besteht ein Interessenkonflikt, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vom öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung des Vergabeverfahrens in Frage stellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Besteht eine Wettbewerbsverzerrung dadurch, dass dieses Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war (§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Hat dieses Unternehmen bei der Ausführung eines früheren Auftrags oder Konzessionsvertrags eine wesentliche Anforderung erheblich oder dauerhaft mangelhaft erfüllt, woraus eine vorzeitige Beendigung, eine Schadensersatzpflicht oder eine vergleichbare Rechtslage resultierte (§ 134 Abs. 1 Nr. 7 GWB)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Des Weiteren liegt **kein** Ausschlussgrund nach §§ 21, 23 Abs. 1, 2 AEntG, §§ 19, 21 Abs. 1, 2 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 98c AufenthG infolge der Belegung mit einer Geldbuße in Höhe von wenigstens 2.500 € bzw. infolge einer rechtskräftigen Verurteilung zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen wegen illegaler Beschäftigung vor. Es liegen daher im Gewerbezentralregister keine Eintragungen bezüglich dieser Vorschriften oder bezüglich § 81 Abs. 1 – 3 GWB vor, die Gegenstand eines Auskunftsanspruchs nach § 150a GewO sein können.

Liegt ein fakultativer Ausschlussgrund wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften vor (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB)?

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| § 70 StGB <i>Anordnung des Berufsverbots</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 132a StPO <i>Vorläufiges Berufsverbot</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 242 StGB <i>Diebstahl</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 246 StGB <i>Unterschlagung</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 253 StGB <i>Erpressung</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 259 StGB <i>Hehlerei</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 264 StGB <i>Subventionsbetrug</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 265b StGB <i>Kreditbetrug</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 266 StGB <i>Untreue</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 267 StGB <i>Urkundenfälschung</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 268 StGB <i>Fälschung technischer Aufzeichnungen</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| §§ 283 – 283d StGB <i>Insolvenzstraftaten</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 298 StGB <i>Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 306 StGB <i>Brandstiftung</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 319 StGB <i>Baufährdung</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| §§ 324, 324a StGB <i>Gewässer- oder Bodenverunreinigung</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 326 StGB <i>Unerlaubter Umgang mit Abfällen</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 35 GewO <i>Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 17 Abs. 2 UWG <i>Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| § 1 GWB <i>Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen</i> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Wurde bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags schon einmal gegen geltende Vorschriften verstoßen? (Verstoß im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB)

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Verstoß gegen umweltrechtliche Vorschriften? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Verstoß gegen sozialrechtliche Vorschriften? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Verstoß gegen arbeitsrechtliche Vorschriften? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

IV. Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Markt Garmisch-Partenkirchen, 82467 Garmisch-Partenkirchen, E-Mail rathaus@gapa.de, Telefon (08821) 910-3001

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des Markte Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, E-Mail: rpa@gapa.de, Telefon: (08821) 910-3222

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:
 - Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere:
 - Bereitstellung von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Abfrage von Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung
 - Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
 - Pflege einer Bieterkartei
 - Dokumenten- und Vertragsmanagement
 - Vertragsabwicklung
 - Erfüllen datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
 - Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind Art. 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b, c und e DSGVO sowie Art. 4 Absatz 1 BayDSG.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich- weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter des Marktes Garmisch-Partenkirchen zur sachdienlicher Kommunikation

6. Übermittlung von personenbezogener Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Markt Garmisch-Partenkirchen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gem. § 8 Abs. 4 VgV sind Vergabeunterlagen bei zum Ende der Laufzeit des Vertrages/der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Unterlagen, deren Archivwürdig vom Marktarchiv verneint worden ist, werden gemäß des Einheitsaktenplanes in der Regel zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatischer Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstraße 18
80538 München

Postanschrift: Postfach 22 12 19,
80502 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Markt Garmisch-Partenkirchen mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgewickelt werden.

V. Leistungsbeschreibung

- Der gesamte Leistungsumfang muss zum Zeitpunkt der Lieferung den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften wie z.B. EG-Richtlinien, ISO, UVV, DIN-, und EN-Normen, Gerätesicherheitsgesetz, EG-Maschinenrichtlinien sowie den allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft entsprechen.

- Soweit nicht explizit in der Leistungsbeschreibung bzw. Berechnungsmatrix abweichend angegeben, gilt folgende Festlegung:
 - Anzubieten sind für alle Automaten eine zusätzliche Wechselkassette aus Edelstahl
 - 4x Tresorschlüssel gleichschließend für alle Parkscheinautomaten
 - Kompatibilität mit dem Störungsmanagement bereits vorhandener Automaten.

- Für Reparaturen, Service- und Ersatzteilversorgung werden vom Bieter nachfolgende Regelungen mit Angebotsabgabe uneingeschränkt akzeptiert:
 - Die Ersatzteilversorgung wird für mind. 10 Jahre gewährleistet.
 - Auf Wunsch des Auftraggebers muss eine Ersatzteillieferung innerhalb von 24 Stunden (wenn nötig mittels Nachtexpress) gewährleistet sein.

VI. Berechnungsmatrix

			Gewichtung	Multiplikator	max. Punktzahl
	Technische Parameter Parkscheinautomaten	Erklärung			
	1. Preis				
W	Preis	günstigster Preis erhält höchste Punktzahl und dann absteigend in 20er Schritten	30	10	275
	2. Wertung Parkscheinautomat				
	2.1 Allgemeine technische Voraussetzung				
A	entspricht den Normen EN 12414, DIN 8314 und IP44 gemäß Standard EN60529				
A	Gehäuse aus rostfreien Edelstahl 1.4016 mind. 2mm				
A	Graffitienschutzbeschichtung				
W	Statusabfrage des Parkscheinautomaten und Abrechnung der Kartenzahlung über eine Sim Karte	Wenn eine Sim Karte= volle Punktzahl 2 oder keine Sim Karte = 0 Punkte	50	1	50
A	Werkzeugloser Teiletasch				
W	Automatische Umschaltung Sommer-Winterzeit	vorhanden = volle Punktzahl nicht vorhanden = 0 Punkte	25	1	25
A	Gerätedatensicherung auf SD Karte oder gleichwertig				
A	kundenspezifisch vor Programmierung auf SD Karte oder gleichwertig				
A	Vandalismussichere Piezo-Tasten				
A	Ausweisung MwSt. wie angegeben?				
	2.2 Abmessungen Parkscheinautomat				
A	Breite ca. 375mm				
A	Höhe ca. 1700mm				
A	Tiefe ab ca. 282mm				
	2.3 Stromversorgung				
A	Solarversion mit Akku				
A	Solarmodul 12V 17-26W				
A	Akku 12V Mind. 50Ah				
W	Platzierung des Akkus im oberen Technikbereich	möglich= volle Punktzahl nicht möglich= 0 Punkte	50	1	50
	2.4 Anzeige				
A	hinterleuchtete LCD-Anzeige				
A	grafische Anzeige 240x64 Punkten				
A	Text-Anzeige für ab ca. 30 Zeichen x 4 Zeilen				
A	Darstellung der Anzeige frei parametrierbar				
A	Mehrsprachige Benutzerführung über Sprachwahltaste. Mindestens 10 Sprachen darunter Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch				
	2.5 Münzwesen				
A	elektromechanische Schlitzsperre				
A	elektrischer Münzprüfer für mind. 16 Münzen				
W	Zwischenkasse für mind. 30 Münzen.	vorhanden volle Punktzahl	25	1	25

		nicht vorhanden = 0 Punkte			
A	Wechselkasse aus Edelstahl				
A	Integrierter Tresor entspricht den Sicherheitsstufen S1 nach EN14450 und P3 gemäß den VdS-Richtlinien 2344, 2841 3546				
W	Wechselkasse mit 2 Stufenschloss	vorhanden volle Punktzahl nicht vorhanden = 0 Punkte	50	1	50
W	Fassungsvermögen Geldkassette	größte Fassungsvermögen volle Punktzahl, dann absteigen in 20er Schritten	50	2	100
A	Ausgabefachsperr (Silvesterschutz)				
	2.6 Drucker				
A	Thermodrucker mit optischer Papierüberwachung				
A	Papierschnitt Halb- oder Vollschnitte				
W	Ticket-Konfiguration über Software	möglich volle Punktzahl nicht möglich =0 Punkte	25	1	25
	3. Webbasiertes Managementsystem				
A	Versorgung der Parkscheinautomaten von Parameterdaten wie Tarifen oder Werbetexten über Server				
A	Übertragung der Daten per LTE zur sofortigen Einrichtung				
A	Statusnachrichten, Kassendaten und Einnahmestatistik online aufrufbar				
W	intuitive Bedienung des Systems	keine Schulung notwendig =volle Punktzahl Schulung notwendig = 0 Punkte	50	1	50
W	monatliche Gebühren für die Nutzung des Servers für 60 Parkscheinautomaten inkl. Grundgebühr und Kosten pro Automat	günstigste monatliche Gesamtgebühr für 60 Automaten erhält volle Punktzahl, dann absteigen in 10er Schritten	50	1	50
	4. Lieferzeit und Montage				
W	Lieferung und Rechnungsstellung bis spätestens KW 35 2022	schnellste Lieferzeit erhält volle Punktzahl, dann absteigen in 20er Schritten	50	1	50
A	inkl. Lieferung, Montage und Einweisung				
	5. Service				
W	Entfernung des Servicestandorts anhand Google Maps in km zum Bauhof Garmisch-Partenkirchen	geringste Entfernung erhält volle Punktzahl, dann absteigend in 20er Schritte	75	2	150
W	deutschsprachige Servicehotline 24 Stunden / 7 Tage	vorhanden =volle Punktzahl nicht vorhanden = 0 Punkte	50	1	50
A	Ersatzteillieferung innerhalb von 24 Stunden (wenn nötig mittels Nachtexpress)				
	Maximal erreichbare Punktzahl				975

VII. Angebot

Die Verdingungsunterlagen erkenne(n) ich/wir vollinhaltlich und verbindlich an und habe(n) diese vollständig und unverändert meinem/unserem Angebot zugrunde gelegt.

Die Ausführung der beschriebenen Leistung biete(n) ich/wir zu den eingesetzten Festpreisen an:

	Endbetrag ohne MWSt.

Lieferzeit:

Bis spätestens 26.08.2022

.....

Ort / Datum

.....

Firmenstempel / Unterschrift

(Der Unterzeichner ist gemäß § 164 BGB zur Abgabe dieser Erklärung ermächtigt)

Technische Parameter	Details	
2. Wertung Parkscheinautomat		
2.1 Allgemeine technische Voraussetzung		
entspricht den Normen EN 12414, DIN 8314 und IP44 gemäß Standard EN605529	entspricht den Normen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gehäuse aus rostfreien Edelstahl 1.4016 mind. 2mm	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Graffitienschutzbeschichtung	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Statusabfrage des Parkscheinautomaten und Abrechnung der Kartenzahlung über eine Sim Karte	möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werkzeugloser Teiletasch	möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Automatische Umschaltung Sommer- Winterzeit	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gerätedatensicherung auf SD oder gleichwertig	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
kundenspezifisch vor Programmierung auf SD Karte oder gleichwertig	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
vandalismussichere Piezo-Tasten	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die zu beschaffenden Parkscheinautomaten werden teilweise im Hoheitlichen Bereich oder im Unternehmerischen Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen verwendet. Hierzu ist es erforderlich, dass ein Teil der Parkscheinautomaten die aktuelle MwSt. ausweisen und wiederum andere nicht.	möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.2 Abmessungen Parkscheinautomat		
Breite	ca. 375mm	tats: _____
Höhe	ca. 1700mm	tats: _____
Tiefe	ab ca. 282mm	tats: _____
2.3 Stromversorgung		
Solarversion mit Akku	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Solarmodul	12V 17-26W	tats: _____
Akku	12V Mind. 50Ah	tats: _____

Platzierung des Akkus im oberen Technikbereich	möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.4 Anzeige			
hinterleuchtete LCD-Anzeige	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
grafische Anzeige 240x64 Punkten	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Text-Anzeige für ab ca. 30 Zeichen x 4 Zeilen	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Darstellung der Anzeige frei parametrierbar	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mehrsprachige Benutzerführung über Sprachwahltaste. Mindestens 10 Sprachen darunter Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.5 Münzwesen			
elektromechanische Schlitzsperre	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
elektrischer Münzprüfer für mind. 16 Münzen	für mind. 16 Münzen	tats: _____	
Zwischenkasse für mind. 30 Münzen.	für mind. 30 Münzen.	tats: _____	
Wechselkasse aus Edelstahl	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Integrierter Tresor entspricht den Sicherheitsstufen S1 nach EN14450 und P3 gemäß den VdS-Richtlinien 2344, 2841 3546	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wechselkasse mit 2 Stufenschloss	vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Fassungsvermögen Geldkassette	in Liter?	tats: _____ l	
Ausgabefachsperre (Silvesterschutz)	vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.6 Drucker			
Thermodrucker mit optischer Papierüberwachung	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Papierschnitt Halb- oder Vollschnitte	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ticket-Konfiguration über Software	möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Webbasiertes Managementsystem			
Versorgung der Parkscheinautomaten von Parameterdaten wie Tarifen oder Werbetexten über Server	möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Übertragung der Daten per LTE zur sofortigen Einrichtung	möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Statusnachrichten, Kassendaten und Einnahmestatistik online aufrufbar - Kompatibilität mit dem Störungsmanagement	möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

bereits vorhandener Automaten		
intuitive Bedienung des Systems	Schulung nötig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	eventuell Kosten Schulung pro Mitarbeiter	_____ €
monatliche Gebühren für die Nutzung des Servers für 60 Parkscheinautomaten	Grundgebühr monatlich für 60 Automaten (netto)	_____ €
	Gebühr monatlich pro Automat (netto)	_____ €
	Gesamtkosten 60 Automaten pro Monat (netto)	_____ €
4. Lieferzeit und Montage		
Lieferung und Rechnungsstellung bis spätesten KW 35/2022	Lieferung und Rechnungsstellung bis	_____ KW
Lieferung, Montage und Einweisung	inklusive?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Service		
Servicetechnik	Entfernung Servicestandort anhand Google Maps in km zum Bauhof Garmisch-Partenkirchen	_____ km
deutschsprachige Servicehotline 24 Stunden/ 7 Tage	vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ersatzteillieferung innerhalb von 24 Stunden (wenn nötig mittels Nachtexpress) gewährleistet sein.	möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Sonstiges:

Bei Lieferung an den Baubetriebshof ist ein Abnahmeprotokoll sowie die Betriebsanleitung in Deutsch mitzuliefern.

Angebotspreis

- Mit Angebotsabgabe werden folgende Zahlungsziele akzeptiert:
Innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Auslieferung.
- Skontoabzug – soweit gewährt- erfolgt innerhalb von 21 Tagen

Die Zahlungsfrist beginnt nach mängelfreier Lieferung und Vorliegen einer prüfbaren Rechnung. Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

Nettopreis Parkscheinautomaten		€
./. Rabatte	%	€
+ gesetzliche MwSt.	%	€
Brutto Angebotspreis		€

Ich / wir halten uns an das Angebot bis.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, muss das Angebot zwingend von der Wertung ausgeschlossen werden.

VIII. Angebotsaufkleber

Das Angebot ist in einen fensterlosen Briefumschlag zu stecken und zu verschließen. Der Briefumschlag ist an die Vergabestelle zu adressieren, sowie mit der Absenderadresse und dem Angebotsaufkleber zu versehen.

Wir bitten Sie, den Angebotsaufkleber farbig auszudrucken (bzw. manuell deutlich rot zu markieren), auszuschneiden und auf dem Briefumschlag mit Ihrem Angebot aufzukleben.

Angebote, die nicht ordnungsgemäß verschlossen oder nicht äußerlich gekennzeichnet sind, müssen durch die Vergabestelle nicht geprüft werden.



ANGEBOT

Markt Garmisch- Partenkirchen
Baubetriebshof
Unterfeldstr. 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Angebotsnummer VG2022-009
Lieferung und Montage von 10 Parkscheinautomaten

28.06.2022

Angebotsschlussstermin
11.00 Uhr

Bitte ungeöffnet weiterleiten!

VOL Teil B**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)****- Fassung 2003 -****Inhalt**

§ 1 Art und Umfang der Leistungen	22
§ 2 Änderungen der Leistung	22
§ 3 Ausführungsunterlagen	22
§ 4 Ausführung der Leistung	22
§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung	23
§ 6 Art der Anlieferung und Versand	23
§ 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers	24
§ 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber	24
§ 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer	25
§ 10 Obhutspflichten	25
§ 11 Vertragsstrafe	25
§ 12 Güteprüfung	25
§ 13 Abnahme	26
§ 14 Mängelansprüche und Verjährung	26
§ 15 Rechnung	27
§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen	28
§ 17 Zahlung	28
§ 18 Sicherheitsleistung	28
§ 19 Streitigkeiten	29

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1 Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2 Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3 Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4 Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen

Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.

4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.

2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6 Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z.B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.

3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.

2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 % . Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.

2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:

a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.

b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der

Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.

d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.

e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.

g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14 Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die

bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber

nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,

bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder

cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung. Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.

2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werkzeuge nach Beginn, einzureichen.

§ 17 Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungs-auftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuführen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungseinschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232- 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO Dienstleistungs-übereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nach-zuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.